

Evangelische Kirchengemeinde Pfalzdorf

evangelisch in Pfalzdorf und Nierswalde

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

durch das Presbyterium beschlossen am 20. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorwort**
- 2. Selbstverpflichtungserklärung**
- 3. Präventionsangebote (Fortbildungen, Führungszeugnis, Partizipation)**
- 4. Beschwerdeverfahren und Notfallpläne**
- 5. Kooperation und Vernetzung**
- 6. Risikoanalyse**
- 7. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes**
- 8. Anlagen**

Anlagen:

1. Selbstverpflichtungserklärung (Seite 13 f.)
2. Protokoll über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (Seite 16)
3. Einverständniserklärung der Eltern zur Vorlage bei den Behörden (erweitertes Führungszeugnis) (Seite 17)
4. Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden (Gebührenbefreiung Führungszeugnis) (Seite 18)
5. Einwilligung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
6. Schulungsplan
7. Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche
8. Was Kinder und Jugendliche wissen müssen (Präventionsgrundsätze)
9. Meldebogen für schriftliche Beschwerden; Beschwerde - Dokumentation
10. Bearbeitung einer Beschwerde
11. Hilfsangebote / Ansprechpersonen / Institutionen
12. Sachdokumentation 1
13. Sachdokumentation 2
14. Schreiben an Mitarbeitende zum Schutzkonzept

1. Vorwort

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat am 1. Januar 2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft gesetzt. Damit wurden die Kirchenkreise und Gemeinden beauftragt und verpflichtet, für ihren Bereich ein Schutzkonzept zu erstellen. Für unserer Kirchengemeinde hat das Presbyterium dies in seiner Sitzung vom 20.06.2022 getan. Ein Baustein der Konzepte ist, dass ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende ab diesem Jahr regelmäßig an Präventionsschulungen teilnehmen. Presbyterinnen und Presbyter, Pfarrer, Küster werden ebenso geschult wie alle Menschen, die in der Kirchengemeinde mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Wichtig ist auch die Sensibilisierung aller Ebenen für dieses Thema. Ziel der Schulungen ist unter anderem, dass jeder in seiner Position Prävention im Alltag ständig mitdenke. Jeder Hinweis auf eine Verletzung der sexuellen Integrität wird sehr ernst genommen und deutlich gemacht, dass die Kirchengemeinde Grenzverletzungen nicht toleriert. Kirche soll ein Ort sein, an dem Menschen sich wertgeschätzt und gut aufgehoben fühlen. Daran arbeiten viele Mitarbeitende täglich. Die Evangelische Kirche im Rheinland informiert zu dem Thema ihrerseits auf den Seiten: www.ekir.de/url/fdP. Das Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde kann über unsere Homepage oder die Seiten des Kirchenkreises Kleve (s. Kirchengemeinde Pfalzdorf) abgerufen oder über das Gemeindebüro gedruckt bezogen werden.

Prävention kann Kinder und Jugendliche davor schützen, Opfer von Vernachlässigung und sexueller Gewalt zu werden. Sie ermutigt und unterstützt Betroffene, sich aus ihrer Isolation zu trauen und sich angemessen zu wehren. Sie kann verhindern, dass Jungen und Mädchen selbst zu Tätern werden. Prävention gegen sexuelle Gewalt braucht Menschen, die sich mit diesem Thema innerlich auseinandersetzen. Menschen, die Position beziehen gegen Unrecht, das Kindern und Jugendlichen widerfährt. Als Christinnen und Christen haben wir einen klaren Auftrag, für die Rechte und das Leben von Menschen einzustehen, ihnen Respekt und Achtung entgegen zu bringen. Jesus hat mit der gelebten Solidarität gegenüber Randgruppen seiner Zeit ein deutliches Signal gegen politische, strukturelle und hierarchische Gewalt gegeben. Deshalb erschöpft sich Prävention in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit nicht nur in Programmen und der Wissensvermittlung. Sie ist eine innere Haltung, die jedes Kind und jeden Jugendlichen achtet, wertschätzt und in seiner Entwicklung unterstützt. Prävention vor sexueller Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Mitarbeitende für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden. Ein Baustein dazu ist dieses vorliegende Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Pfalzdorf zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Gemeindegarbeit.

2. Selbstverpflichtungserklärung

Die ehrenamtlich, beruflich und nebenamtlich Mitarbeitenden sollen, zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitung genutzt werden können. Weiter versichern die Mitarbeitenden, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird.

Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit den einzelnen Mitarbeitenden über die Inhalte des präventiv wirkenden Vorgehens, Teil der Selbstverpflichtung. Die Selbstverpflichtungserklärung verliert nach 3 Jahren ihre Gültigkeit und ist dann neu zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird beim Träger in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt. In Ausschreibungen und Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

3. Präventionsangebote

Präventive Maßnahmen haben zum Ziel, das Vertrauen aller Beteiligten zu erhalten und durch Information, Sensibilisierung und Schulung dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden wissen, wie sie Kinder und Jugendliche schützen und im Verdachtsfall Hilfe anbieten können. Teil der Präventionsarbeit ist es außerdem, öffentlich bekannt zu machen, wie die Opfer sexualisierter Gewalt geschützt werden und wie im Verdachtsfall Hilfe angeboten werden kann. Ein weiterer Teil ist die inhaltliche Arbeit mit Jugendlichen, in der sexualisierte Gewalt altersentsprechend pädagogisch thematisiert wird. Eine transparente Leitungsstruktur und funktionierende Beschwerdemöglichkeiten helfen, genau hinzuschauen und Fehlverhalten aufzudecken bzw. frühzeitig Grenzen zu ziehen. Dies wird ggf. auch in die Elternarbeit mit einbezogen. Das (sich noch in Arbeit befindliche) Leitbild unserer Gemeinde wird sich an den Präventionsgrundsätzen orientieren. In unserer Kirchengemeinde wird Prävention durch die regelmäßige Überprüfung von Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen sowie spezielle Schulungsmaßnahmen gewährleistet:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisse (s. 3.2)
- Einführung, Kenntnisnahme und Unterschrift „Selbstverpflichtungserklärung“ (s. 2.)
- Schulungsmaßnahmen: Das Presbyterium sorgt dafür, dass regelmäßig Schulungen für Teamer*innen angeboten werden. Weitere Schulungsmaßnahmen: bei Vorbereitungstreffen für Tagesfahrten oder Freizeiten mit Kindern oder Jugendlichen werden die Mitarbeitenden für das Thema sensibilisiert und über den Umgang mit sexualisierter Gewalt informiert
- Schulungen in der Kirchengemeinde: die Kirchengemeinde bietet regelmäßig Schulungen zum Thema Kinderschutz (Information und Sensibilisierung) an
- Juleica-Ausbildung (JJugendleitercard): die Auseinandersetzung mit den Themen „Vernachlässigung“ und „Gewalt“ insbesondere „sexualisierter Gewalt“ ist Standard in der Juleica-Ausbildung, die unsere Teamer*innen ab 16 Jahren absolvieren
- Schulungen für beruflich Mitarbeitende: beruflich Mitarbeitende besuchen regelmäßig Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung.

3.1 Fortbildungen

Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen allen Mitarbeitenden gleich ob ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich in der Gemeinde tätig, angeboten werden. Das Presbyterium hat darauf zu achten, dass alle ehrenamtlich, beruflich und nebenamtlich Mitarbeitenden an den für sie entsprechenden Schulungen teilnehmen. Hierzu wird eine Liste aller Personen erstellt, die in den unterschiedlichen Bereichen tätig sind. Die Schulungen müssen regelmäßig aufgefrischt und aktualisiert werden.

Mit den Schulungen sollen ehrenamtlich, beruflich und nebenamtlich Mitarbeitende für grenzverletzendes und übergreifendes Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erlangen. Die ehrenamtlich, beruflich und nebenamtlich Mitarbeitenden werden nach der Intensität des Umgangs mit Kindern unterschieden und müssen entsprechend verschiedenen Fortbildungsmodulen besuchen, sowie im Rahmen der Arbeit „Prävention, Hilfe, Intervention – Konferenz“ (PIHK-K) der Evangelischen Kirche Deutschland festgelegt wurde.

3.2 Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Zum 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Der darin enthaltene §72a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) legt fest, dass die öffentlichen Träger auf Grundlage von Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe dafür sorgen müssen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen beschäftigt werden, auch nicht in neben und ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden ist Teil der freien Jugendhilfe. Träger im Sinne des SGB VIII ist das Presbyterium.

Für beruflich Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gilt die Pflicht des Anstellungsträgers, durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher zu stellen, dass einschlägig Vorbestrafte nicht angestellt bzw. weiter beschäftigt werden. Im erweiterten Führungszeugnis werden über die ohnehin im Führungszeugnis aufgelisteten Straftaten (§30 Bundeszentralregistergesetz) hinaus alle Vergehen im Bereich des Sexualstrafrechts aufgelistet. Zu beachten ist, dass nur einschlägige Vorstrafen, nämlich die in §72a genannten Straftaten des Strafgesetzbuches, dazu führen, dass die betreffende Person keine Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen kann. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist nach 3 Jahren erneut vorzulegen. Die Kosten trägt bei Erstvorlage oder Wiedervorlage die Kirchengemeinde.

Bei Neuanstellung ist das Führungszeugnis Bestandteil der Bewerbungsaufgabe und damit sind die Kosten vom Bewerber oder der Bewerberin zu tragen. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Träger beauftragte Person. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ab 14 Jahren (Strafmündigkeit) gilt, dass alle, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in einen intensiven Kontakt kommen (z. B. Übernachtung in Gemeindehaus oder Kirchen, Konfirmandenfreizeit), ein erweitertes Führungszeugnis beantragen müssen. Die Beantragung ist für die ehrenamtlich Mitarbeitenden kostenlos. Die Stadt Goch trägt die Kosten. Das Führungszeugnis verbleibt bei dem / der ehrenamtlich Mitarbeitenden. Lediglich die Einsichtnahme wird dokumentiert (s. Anlage). Die Liste über die Einsichtnahme ist verschlossen auf zu bewahren. Falls ein Eintrag über eine Vorstrafe nach der in §72a genannten Straftaten des Strafgesetzbuches vorliegt, darf der ehrenamtlich Tätige sein Ehrenamt nicht mehr ausüben. Der Eintrag wird nicht dokumentiert. Es sind die Vorgaben zum Datenschutz zu beachten. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist nach drei Jahren erneut vorzulegen.

3.3 Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen in der Gemeinde ist das Recht von Kindern und Jugendlichen. Es stärkt ihre Position innerhalb der Gemeinde und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Jugendliche können Mitglieder im Presbyterium und im Jugendausschuss sein. Ein wichtiger Schritt ist das die Kinder und Jugendlichen über das **Schutzkonzept informiert** werden.

Das gemeinsame Gespräch über das Thema sensibilisiert die Kinder, sie lernen ihre Rechte kennen und erfahren, an wen sie sich wenden können, wenn sie Probleme haben. Darüber hinaus eröffnet es die Möglichkeit, eigene Vorschläge einzubringen. Die Kinder und Jugendlichen werden **informiert, welche Vorgehensweise es in Verdachtsfällen** in ihrer Gruppe gibt und welche Angebote vorhanden sind. Die Kinder und Jugendlichen sollten wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie einen Verdacht haben oder Opfer eines Übergriffs wurden.

4. Beschwerdeverfahren und Notfallpläne

Beschwerden sind nicht gleich zu setzen mit der Möglichkeit, einen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen. Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand kann dann überprüft werden und im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des Ist-Zustandes.

a) Ablauf des Beschwerdeverfahrens

	Schritt	Verantwortlichkeit	Vorgehensweise
1.	Beschwerde annehmen nachfragen: Worum geht es? Was soll weiter geschehen?	Erste Person, die die Beschwerde entgegengenommen hat	Weiterleitung
2.	Zuständigkeit klären	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation und Weitergabe mit Unterschrift
3.	Beschwerde bearbeiten: Beschwerdeüberprüfung evtl. Rücksprache mit dem / der Beschwerdemelder/in	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Beschwerdedokumentation
4.	Evtl. Weitergabe der Beschwerde	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation, Weitergabe und Unterschrift
5.	Beschwerdebearbeitung	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation

6.	Lösungsmitteilung an den/die Beschwerdemelder/in	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation
7.	Abspraken weiteren Vorgehens	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation Beschwerdedokumentation S. 33 (Anlage 9)
8.	Evtl. weitere Beschwerdebearbeitung und Abschluss	Vorsitzende des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation bei Abschluss für Evaluationszwecke
9.	Jährliche Überprüfung des Beschwerdeverfahrens und seine Wirkung	Hauptausschuss des Presbyteriums	Jahresbesprechung und Auswertung, Handlungsempfehlung an das Presbyterium

Meldebogen für schriftliche Beschwerde, s. Anlagen

Beschwerdedokumentation, s. Anlagen

Bearbeitung einer Beschwerde, s. Anlagen

b) Krisenfälle

Im Falle einer Vermutung von Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist es wichtig, nicht alleine zu handeln. Als erste Ansprechpartner sind in der Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis Personen mit Leitungsverantwortung zu informieren oder auch das Jugendamt der Stadt Goch miteinzubeziehen.

c) Handlungsleitfaden bei Vermutungsfällen auf sexuellen Missbrauch

1. Nichts auf eigene Faust unternehmen! Keine direkte Konfrontation des/ der vermutlichen Täter/ in mit der Vermutung! Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! Keine eigenen Befragungen durchführen! Keine Informationen an den/ die vermutliche/n Täter/in! Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

2. Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen! Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziellen betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Ein Vermutungstagebuch führen, das hilft die eigenen Gedanken und Beobachtungen strukturiert festzuhalten. (Bei Anzeigenerstattung ist es notwendig.) Darin muss folgendes enthalten sein: genaue Beschreibung des Verhaltens, der Beobachtung, die zur Vermutung führt, Datum, Uhrzeit, Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Sich selber Hilfe holen! Sich mit der Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

3. Mit Ansprechpersonen des Trägers (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen.

4. Fachberatung einholen! Bei einer begründeten Vermutung, eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach §8a SGBVIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.
5. Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt.
6. Begründete Vermutungen gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden umgehend den nächsten Vorgesetzten melden.
7. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

5. Kooperation und Vernetzung

Wenn verschiedene Akteure (zum Beispiel Akteure in der Region West, Beratende, sachkundige Gemeindeglieder, ehrenamtlich Mitarbeitende) in regionalen und auch überregionalen Arbeitskreisen zusammenarbeiten, erfüllen sie damit die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und stärken sich gegenseitig in der Wirkung ihrer präventiven Arbeit. Das streben wir an.

6. Risikoanalyse

Kinder und Jugendliche in der Kirchengemeinde

Die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Pfalzdorf beschränkt sich derzeit auf katechetische und gottesdienstliche Angebote, die Arbeit der Gemeindebücherei und den Posaunenchor. Für die Konfirmandenarbeit soll eine Teamer*innengruppe 2022 aufgebaut werden. Für die Adventszeit ist ein Kinderprojektchor (Krippenspiel) vorgesehen. Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat das Team der ökumenischen Gemeindebücherei, insbesondere beim Sommerleseclub.

Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefohlene zuständig?

Zur Zeit Pfarrer, Gemeindebüchereiteam, Katecheten und Katechetinnen, KU 3), Küster, Teamer*innen KU 8, Leitung Posaunenchor und Kinderprojektchor, Team Kirche für Kids (ökumenischer Kindergottesdienst)

Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?

Es werden regelmäßige Teamtreffen stattfinden, die Katecheten und Katechetinnen (KU 3), die Teamer*innen KU 8 und das Team Kirche für Kids (ökumenischer Kindergottesdienst) werden zugerüstet, wöchentliche Dienstbesprechung der Mitarbeitenden in Haupt- und Nebenamt.

In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?

Eine hierarchische Struktur auf Grund verschiedener Arbeitspositionen ist gegeben und wird respektvoll behandelt, dabei wird Wert daraufgelegt, dass Unterweisungen, Einweisungen, Dienstgespräche oder Ähnliches auf Augenhöhe stattfinden und dabei kein Machtmissbrauch entstehen kann.

Das Verhältnis zwischen Kindern- und Jugendlichen basiert auf einem respektvollen, wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang. Dabei wird besonders auf ein ausgeglichenes Nähe- und Distanzverhalten zwischen Kindern, Jugendlichen geachtet. Um auch in der Konfirmandenarbeit einen angebrachten Umgang mit Nähe und Distanz gewährleisten zu können, finden im Anschluss an die Unterrichtseinheiten Feedbackgespräche zwischen Pfarrer und ehrenamtlich Tätigen statt. Konstruktive Kritik trägt dazu bei, den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen während der Unterrichtseinheiten stetig zu optimieren, so dass ein pädagogisch professionelles Handeln in jeder Situation ermöglicht werden kann.

Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?

Vertrauensvolle Gespräche zwischen Kindern, Jugendlichen und Gruppenverantwortlichen / Mitarbeitenden / Pfarrer können in verschiedenen Situationen nach Wunsch geführt werden. Besonders hier wird auf die Wahrung von Nähe und Distanz geachtet. Hierzu wird in Gesprächen ein ausreichender Abstand gehalten, um den persönlichen Raum des Gegenübers zu respektieren und einer Grenzüberschreitung zu entgehen. Auf deutliche Signale der Kinder und Jugendlichen hin, ist es möglich, dass ein Körperkontakt in Form einer Umarmung in Momenten der Trostspende erfolgt. Dieses geschieht jedoch nur nach vorab konkret gestellter Frage um Erlaubnis. Der Ort eines solchen Gespräches kann auf Nachfrage frei vom Betroffenen gewählt werden. Wenn nicht ausdrücklich anders erwünscht werden persönliche Gespräche entweder im Büro oder im Gemeindehaus mit nicht geschlossener Tür geführt, um der Situation einer Bedrängnis keinen Raum zu bieten.

Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringt dies mit sich?

Im Rahmen der Konfirmandenarbeit finden jährlich Konfirmandenfreizeiten außerhalb der Kirchengemeinde mit Übernachtung in Jugendherbergen statt. Um möglichen Risiken sexualisierter Gewalt vorzubeugen, erhalten alle begleitenden ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden einmal jährlich eine professionelle Präventionsschulung. Außerdem werden Inhalte sexualisierter Gewalt präventiv auch in den Kinder- und Jugendgruppen thematisiert. Um Gefahren sexualisierter Gewalt zu umgehen, werden verschiedene Vorkehrungen getroffen.

Neben ausreichend volljährigem männlichen und weiblichen Aufsichtspersonal, wird bei Freizeitangeboten auf die Wahl der Unterkunft Wert gelegt, so dass die Räumlichkeiten gut überschaubar sind und es keine nicht einsehbaren Bereiche gibt. Die Trennung der Geschlechter und auch die Privatsphäre werden stets berücksichtigt und die Aufsichtspflicht eingehalten. Situationen, die ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Betreuung erfordern, werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Betreuern (männlich und weiblich) begleitet, sodass es keinen Raum für sexuelle physische oder psychische Übergriffe gibt.

Gibt es spezifisch Gegebenheiten, die Risiken bergen?

Für das Gemeindehaus (Pfälzerheim) sind hier besonders die Räume im Kellergeschoss zu benennen. Hier gilt ein besonderes Augenmerk im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion. Viele Kinder- und Jugendliche werden zu Veranstaltung mit einem Fahrzeug gebracht und abgeholt. 1:1-Situationen ausserhalb des Familienverbundes sollten dabei unbedingt vermieden werden.

In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt? Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?

Grundsätzlich finden Gruppenangebote nur dann statt, wenn entsprechend begleitend Teilnehmende vorhanden sind. Während der Gruppenangebote sind die Kinder und Jugendlichen stets beaufsichtigt. Situationen, in denen Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt sind, entstehen nur dann, wenn die Toilette aufgesucht wird oder explizit um eine kurze Auszeit gebeten wurde, an der nur ein oder zwei Kinder oder Jugendliche beteiligt sind. Kinder und Jugendliche brauchen durchaus Auszeiten und Freiraum. Diese dienen dem Schutz der Privatsphäre der Schutzbefohlenen und der Möglichkeit des persönlichen Rückzuges. Diese kann zu jedem Zeitpunkt der Gruppenzeiten eingeräumt werden, Voraussetzung dafür ist die vorherige Absprache. Insbesondere in den Kindergruppen im Alter von 5-9 Jahren werden die Kinder dazu angehalten die jeweilige Leitung über den Grund des Verlassens des Raumes zu informieren. Ebenso in der Gruppe der höheren Altersklasse von 10-14 Jahren wird um Rücksprache gebeten. Unbeaufsichtigte Situationen können im Rahmen der Konfirmandenwochenenden bei einem Aufenthalt in Jugendherbergen nach Beendigung der Unterrichtseinheiten auf den privaten Zimmern der Kinder und Jugendlichen entstehen. Dazu werden in regelmäßigen Abständen Kontrollgänge auf den entsprechenden Fluren von erwachsenen Mitarbeitenden getätigt, wobei der Fokus hier sowohl auf ungewöhnlicher Lautstärke und Geräuschen, sowie auffälligen Verhaltenssituationen auf den Fluren liegt. Die Kinder und Jugendlichen werden vorab darüber informiert, dass von den Erwachsenen auch in dieser Situation Kontrollgänge durchgeführt werden, um alle Anwesenden zu schützen. Das Betreten der Zimmer geschieht nur durch vorheriges Anklopfen, Nachfrage und der Einwilligung der Kinder und Jugendlichen, um auch hier die notwendige Privatsphäre zu wahren. Ausnahmefälle können in gefährlichen oder bedrohlichen Situationen entstehen, in denen es unabdingbar ist, die Zimmer sofort und ohne Nachfrage zu betreten und die Intention der persönliche Schutz der anwesenden Kinder oder Jugendlichen ist. Im Allgemeinen wird Wert daraufgelegt, dass Kindern und Jugendlichen auch während der Gruppenangebote in Gruppengesprächen ein privater Raum geboten wird. Dabei sind die Anwesenden zwar beaufsichtigt, aber das entsprechende Betreuungspersonal wahrt ausreichend Abstand und erledigt währenddessen andere anfallende Tätigkeiten. Ist der Wunsch auf Nachfrage vorhanden, dass die Jugendleitung teil an Gesprächen in der Gruppe hat, so findet der Austausch und auch Gespräche auf Vertrauensbasis statt.

Im Rahmen der Konfirmandenarbeit können Situationen entstehen, in denen in Kleingruppenarbeit Unterrichtsinhalte erarbeitet werden. Diese werden von ehrenamtlich jugendlichen Teamern begleitet und auch beaufsichtigt. Ebenso verhält es sich mit der Pausenzeit in der Konfirmandenarbeit. Diese findet beaufsichtigt durch mehrere Teamer*innen in der Regel auf dem Außengelände der Ev. Kirchengemeinde Pfalzdorf statt, um Konfliktverhalten und Übergriffen vorzubeugen und zu unterbinden.

Handy, soziale Netzwerke, Internet und Co - wie gehen wir damit um?

Kinder und Jugendliche können selbst dazu beitragen, Gefahren zu mindern oder sich ihnen bewusst oder in Unwissenheit auszusetzen. Oder selbst Täter, Täterin werden. Das Thema Umgang mit Medien (soziale Netzwerke, Internetführerschein, Persönlichkeitsrechte, Selbstgefährdung) soll selbstverständlicher und verpflichtender Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit sein. Mitarbeitende der Kirchengemeinde sollen keine Kontakte über Whatsapp, Instagram, Facebook oder andere Plattformen zu Kindern und Jugendlichen haben.

Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiter*innen klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle, wofür sie zuständig sind, wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?

Alle Gruppen erfahren die Mitarbeitenden als Team mit verschiedenen Kompetenzen und Aufgabenbereichen. Jeder, jede Mitarbeitende soll Offenheit ausstrahlen und ihr, sein Engagement im jeweiligen Aufgabenbereich zeigen, und zu jeder Zeit als Ansprechpartner*in bereitstehen und gewillt sind, ein respektvolles und wertschätzendes Gemeindeleben zu führen. Für die Kinder und Jugendlichen wird für Konfliktsituationen ein Beschwerdesystem eingerichtet. Erster Ansprechpartner*in bei persönlichen Problemen ist in den Gruppen die Leitung, im Konfirmandenunterricht können sich die Jugendlichen auch vertrauensvoll an den Pfarrer der Gemeinde wenden. Sollten Anliegen über den Kompetenzbereich von Leitungen und Pfarrer gehen, oder die Kinder und Jugendlichen Kontakt zu einer neutralen Person suchen, oder Leitungen und / oder Pfarrer selbst Konfliktgrund sein, so eine gemeindeübergreifende Person, die sich um entsprechende Anliegen kümmert, informiert werden (Pfarrer*innen der Region West, Kirchenkreis, Stadt Goch / Jugendamt).

Ist die Selbstverpflichtungserklärung Thema in Einstellungsgesprächen?

In Vorstellungsgesprächen wird der Verhaltenskodex thematisiert.

7. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Das Gemeindeleben ist ständigen Veränderungen unterworfen. So wechseln Mitarbeitende und Teilnehmende oder das Angebot für Kinder und Jugendliche oder die gesetzlichen Vorgaben verändern sich. Daher ist ein Konzept auch nicht für die Ewigkeit geschrieben. Es soll in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren gründlich überprüft werden (Presbyteriumssitzung, Mitarbeitendenkonferenz). Außerdem gehört die erneute Überprüfung der Risikoeinschätzung, der Mechanismen der Beschwerdeverfahren, der Notfallpläne und der Ergebnisse der Gemeindebefragung, sowie gegebenenfalls eine Beschlussfassung des Presbyteriums zu notwendigen Veränderungen zu der Überprüfung dazu. Die Liste der Mitarbeitenden wird im Gemeindebüro geführt und laufend aktualisiert.

Goch-Pfalzdorf, 20. Juni 2022, das Presbyterium.

8. Anlagen

Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Pfalzdorf

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen respektvollen Umgang zu pflegen und Sorge für ein angemessenes Nähe- und Distanzverhalten.
3. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
4. Ich verpflichte mich, die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu achten und sie unabhängig ihrer Fähigkeiten sich ausdrücken zu können, zu unterstützen.
5. Ich verpflichte mich, den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes Folge zu leisten.
6. Ich verpflichte mich, mit Körperkontakten sensibel und angemessen umzugehen. Dazu halte ich mich an die vorgegebenen Regeln des Verhaltenskodexes.
7. Ich verpflichte mich, eine fehlerfreundliche Kultur in unserer Gemeinde zu unterstützen, indem ich dazu beitrage eigenes Verhalten zu reflektieren und mit Fehlern konstruktiv umzugehen.
8. Ich verpflichte mich, zu einer gerechten Konfliktlösung beizutragen.
9. Ich verpflichte mich, an der angebotenen Präventionsschulung sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Pfalzdorf (des Kirchenkreises Kleve) teilzunehmen.
10. Ich nehme keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie über Whatsapp, Instagram, Facebook oder andere Plattformen auf.

Erklärung:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin. Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. bei ehrenamtlicher Tätigkeit, der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte:

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- Die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- Meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- Um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- Mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) handle ich wie folgt:

- Ich beende die Situation und spreche meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens an. Dabei werde ich meine Wahrnehmung benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- Danach werde ich den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem oder einer Verantwortlichen Person der Kirchengemeinde besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere die Täter*innen nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind bzw. den/ die Jugendliche/n beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind / Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht einhalten.
- Danach werde ich Verantwortliche der Kirchengemeinde oder der Region West oder des Kirchenkreises um Rat im Hinblick meine eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a-Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich Ansprechpartner*innen (s. Anlage).
- Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

- Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte: Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Berücksichtigung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten (wenn zulässig und sinnvoll).
- Ich werde bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Mitarbeitenden eine Kontaktperson des Kirchenkreises einschalten:
- Gegenüber Privatpersonen bin ich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Wichtig ist, dass ich den / die Betroffene/n altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.
- Bevor jemand mit der Presse spricht, müssen unbedingt (Kirchenkreis, Superintendent*in) Absprachen getroffen werden. Dazu gehört die Klärung von Sprachberechtigung und gleicher Wissensstand aller Beteiligten sowie der Schutz der Betroffenen.

Wer soll an einem Krisentreffen beteiligt werden?

1. Presbyterium (komplett oder in Teilen)
2. Kirchenkreis (Superintendent / Pressesprecher)
3. Weitere Mitarbeitende
4. Weitere Beteiligte (Erziehungsberechtigte)

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Pfalzdorf arbeiten.

Datum: _____

Unterschrift Mitarbeitende/r: _____

für die Kirchengemeinde: _____

Protokoll über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter _____ hat
mir am _____ ein erweitertes
Führungszeugnis nach § 30a BZRGG vorgelegt. Das Zeugnis enthielt
keine Eintragungen.

Goch-Pfalzdorf, den _____

_____ (Vorsitzende/r des Presbyteriums)

Liebe Eltern,

für die ehrenamtliche Arbeit Ihrer Kinder / Jugendlichen in unserer Gemeinde benötigen wir alle zwei Jahre Einsicht in das polizeiliche Führungszeugnis Ihrer Kinder / Jugendlichen. Damit ich befugt bin, dieses zu beantragen, bitte ich Sie mir folgende Erlaubniserklärung zu unterschreiben und mir zukommen zu lassen.

Goch-Pfalzdorf, *(Datum)*

Herzliche Grüße,

(Unterschrift)

Vorsitzende/r des Presbyteriums.

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses

Hiermit erlaube ich die Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses bei der Stadtverwaltung zur Vorlage bei der Evangelischen Kirchengemeinde Pfalzdorf.

Name des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Anschrift:

Wohnort:

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden

Vor- und Nachname:

Anschrift:

Geburtsdatum und -ort:

engagiert sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Sie / Er ist dabei Mitglied im Team _____ .

Im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes besteht die Verpflichtung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gem. § 12 Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) die Gebührenbefreiung beantragt.

Goch-Pfalzdorf, den _____

Vorsitzende/r des Presbyteriums.

Anlage 6: Schulungsplan

Modul	Basismodul, 3 Stunden	Intensivmodul, 12 Stunden	Leistungsmodul, 12 Stunden
Zielgruppen	Beschäftigte mit sporadischem und kurzfristigem Kinder- und Jugendkontakt, Ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige mit sporadischem und kurzfristigem Kinder- und Jugendkontakt	Beschäftigte mit intensivem Kinder- und Jugendkontakt, Beschäftigte mit regelmäßigem Kinder und Jugendkontakt, Ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige mit sporadischem und kurzfristigem Kinder und Jugendkontakt	Leitungsebene der Institution Beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Mitarbeitende mit leitender Verantwortung im Kinder- und Jugendbereich.
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Gemeindeglieder*innen, Kirchenmusiker*innen	Pfarrer*innen, Katechet*innen, Konfirmanden*innen, ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Gemeindeglieder*innen, Chorleiter*innen, Kindergottesdiensthelfer*innen (Kirche für Kids)	Superintendenten*innen, Skriba, KSV, Vorsitzende und Stellvertreter*innen, Einrichtungsleitungen, Pfarrer*innen mit Personalverantwortung für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Fachreferenten*innen
Inhaltsschwerpunkte	-Was ist sexualisierte Gewalt -Täterstrategien -Umgang mit Betroffenen - N ä h e - u n d Distanzverhältnis -Interventionsplan -Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtung	-Basismodul -Theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes -Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität -Schutzkonzepte -Intervention ausführlich -Recht -Prävention -Seelsorge	-Leitlinien und Präventionsordnung -Personalführung und -auswahl -Recht (ergänzend) -Arbeits- ggf. Disziplinarrecht) -individuelle Aufarbeitung und Rehabilitation -Traumabewältigung in Institutionen

Anlage 7: Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden.

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Anlage 8 | Was Kinder und Jugendliche wissen müssen

1. Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch komische Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen unguten (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
3. Jede/r hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
4. Jede/r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine/n anderen berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
5. Es gibt sexualisierte Gewalt! Täter*innen sind meist Menschen, die bekannt oder verwandt sind. Das heißt nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.
6. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

Anlage 9

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde / Beschwerdedokumentation

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,
mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an Frau / Herr _____
_____ weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet. Wir möchten
Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich
behandelt) und in den Gemeindebriefkasten zu werfen, zu mailen oder bei einer
Person Ihres / Eures Vertrauens abzugeben.

Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

(Name, Familienname, Anschrift, Telefon und / oder E-Mail), Datum)

Anliegen (bitte ankreuzen):

- _____ Ich möchte, dass diese Situation zur Kenntnis genommen wird
- _____ Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
- _____ Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für
Vertrauenspersonen
- _____ Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/r Konfliktpartner*in
- _____ Ich möchte

Schilderung der Situation:

(bitte die Situation beschreiben)

Dokumentation einer Beschwerde

Institution: Ev. Kirchengemeinde Pfalzdorf

Name des / r annehmenden Mitarbeitenden Name des / der Beschwerdeführenden

Art / Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am / an

Unterschrift

Weiteres Vorgehen / Weiterleitung Verantwortlich am/an

Rückmeldung an den Adressat der Beschwerde am / Inhalt

Wiedervorlage am:

Verantwortlich:

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde

(Benennung der Beschwerde, Datum)

_____ keine Konsequenz

_____ folgende Konsequenz

Zusätzliche Entscheidungen (z.B. Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum und Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung/Nachkontrolle der Veränderung (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Anlage 11 | Kontaktliste

<u>Institution</u>	<u>Adresse</u>	<u>Telefon</u>	<u>E-Mail</u>
Vertrauenspersonen in der Kirchengemeinde	Sarah Walter Arnd Seven		
Ansprechstelle der EKIR, Claudia Paul	Graf Recke Str. 2 0 9 a , 4 0 2 3 7 Düsseldorf	0211 3610312	claudia.paul@ekir.de
Pfarrer Jens Kölsch-Ricken	Motzfeldstraße 167, 47574 Goch- Pfalzdorf	0178 9820909	jens.koelsch- ricken@ekir.de
Superintendent*in des Kirchenkreises Kleve, Hans- Joachim Wefers	Niersstr. 1, 47574 Goch	02823 944432	hans- joachim.wefers@ekir.de
Kinderschutzfachkraft der Stadt Goch, Daniela Prudlo- Kadelka	Markt 2, 47574 Goch	0 28 23 320143	daniela.prudlo- kadelka@goch.de
Nummer gegen Kummer (K i n d e r - u n d Jugendtelefon)		116111	
Telefonseelsorge		0800 1110111 oder 0800 1110222	

Festschreibung ab der ersten Vermutung	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen*innen und anderen Personen	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!!!

Reflexionsdokumentation	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

(Briefkopf Gemeindebüro)

Goch-Pfalzdorf, den _____

An die Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Pfalzdorf

Erweitertes Führungszeugnis im Rahmen des Schutzkonzeptes sexualisierte Gewalt

(Anrede),

zur Prävention sexualisierter Gewalt hat das Presbyterium unserer Kirchengemeinde im Juni 2022 ein Schutzkonzept beschlossen. Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes ist es notwendig, die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nachzuhalten.

Um das Vorgehen zu vereinfachen, bitten wir alle Mitarbeitenden um Vorlage eines (erneuten) erweiterten Führungszeugnisses mit Stichtag _____

Entstehende Kosten werden erstattet, bzw. ist für ehrenamtlich Mitarbeitende ein Freistellungsantrag beigefügt.

Wir danken herzlich für Ihre / Eure Mitarbeit.

Im Gemeindebüro liegen ausreichende Exemplare des Schutzkonzeptes zur Mitnahme bereit.

Mit herzliche Grüßen, für das Presbyterium

(Unterschrift Vorsitzende/r)